

# § 30 TVG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

TVG - Veranstaltungsgesetz 2003 - TVG, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.05.2025

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.12.2003 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)